

Aktuelle Lohnverrechnung

19. März 2009



1

ÜBERSICHT

- Werte 2009
- aktuelle Judikatur
- Änderungen der letzten Monate
- Fragebeantwortung
- Lohnpfändung

2

SV-WERTE 2009

| | |
|-------------------------------------|---------|
| ○ Geringfügigkeitsgrenze täglich | 27,47 |
| ○ Geringfügigkeitsgrenze monatlich | 357,74 |
| ○ Dienstgeberabgabe (16,4%): Grenze | 536,61 |
| ○ Höchstbeitragsgrundlage täglich | 134,00 |
| ○ Höchstbeitragsgrundlage monatlich | 4020,00 |
| ○ Höchstbeitragsgrundlage SZ jährl. | 8040,00 |
| ○ HBGL freie DN (ohne SZ) monatlich | 4690,00 |

AUSGLEICHSTAXE 2009

Kommen Dienstgeber ihrer Verpflichtung zur Einstellung eines begünstigt behinderten Menschen nicht nach (1 pro 25 Mitarbeiter), müssen sie **monatlich Euro 220,-- (Wert 2009)** pro nicht beschäftigten begünstigten behinderten Menschen an den Ausgleichstaxfonds entrichten.

ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG 2009

Der DZ wurde nur in 3 Bundesländern geändert:

NÖ, Steiermark, Tirol

| | | |
|---------------------------|------------|-------|
| <u>Werte 2009:</u> | Burgenland | 0,44% |
| | Kärnten | 0,41% |
| | NÖ | 0,41% |
| | OÖ | 0,36% |
| | Salzburg | 0,43% |
| | Steiermark | 0,40% |
| | Tirol | 0,43% |
| | Vorarlberg | 0,39% |
| | Wien | 0,40% |

AKTUELLE JUDIKATUR

Arbeitsunfall bei Arbeitern stellt auf das Ereignis ab

Der OGH stellte den alten Rechtszustand (8 bzw. 10 Wochen je Ereignis) mit seiner Entscheidung 8 ObA 44/08s vom 14.10.2008 wieder her.

Zuletzt hatte der OGH mit 9 ObA 13/06m vom 7.6.2006 entschieden, dass mit Überschreiten der Arbeitsjahrgrenze während einer Arbeitsunfähigkeit aus Arbeitsunfall ebenfalls ein neuer Anspruch entsteht (gilt somit nur mehr bei wiederholter Arbeitsverhinderung "Folgeerkrankung" aus diesem Unfall).

AKTUELLE JUDIKATUR

UV-geschützter Wegunfall (VwGH 2007/09/0385)

Der VwGH hat am 16.12.2008 zu § 175 Abs. 2 Z 1 ASVG entschieden, dass der unfallgeschützte Weg zur Arbeit bereits mit Durchschreiten der Außentür der Mietwohnung beginnt (Divergenz zur Judikatur des OGH bei Unfallrente – Grenze: Haustür bzw. Außenfassade)

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für Arztbesuche etc. der Unfallversicherungsschutz nur gegeben ist, wenn dieser vor Antritt des Weges dem Dienstgeber (oder einer anderen befugten Person im Unternehmen) bekanntgegeben wurde.

AKTUELLE JUDIKATUR

Einvernehmlicher Auflösung “unter Druck”

OGH 8 ObA 158/08p vom 25.11.2008

Wurde die Entlassung zur Recht angedroht, so kann sich der Dienstnehmer nicht mit Erfolg darauf berufen, die Einvernehmliche Auflösungsvereinbarung “unter Druck” unterzeichnet zu haben, da die Drohung nicht allein deswegen ausgesprochen wurde, um seine Interessen zu verletzen.

AKTUELLE JUDIKATUR

Lohnausfallprinzip bei NLZ i. Z. m. Provisionen

OGH 8 ObA 75/08z vom 16.12.2008

Auch während einer Dienstfreistellung ist gem. § 1155 ABGB das Lohnausfallprinzip anzuwenden. Jedoch sind nur jene erfolgsbezogenen Entgeltteile (Provisionen) mit einzubeziehen, auf die zu dieser Zeit auch ein Rechtsanspruch bestanden hat.

AKTUELLE JUDIKATUR

Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit

gem. § 27 Z 1, 3. Fall AngG

OGH 8 ObA 169/08f vom 17.12.2008

Unmutsäußerungen sollten auch von Angestellten gut überlegt werden:

denn die Versendung von Kopien rufschädigender Schreiben (in denen der Geschäftsführer des Umganges mit kriminellen Personen bezichtigt wird) an Kunden des Dienstgebers stellt einen Entlassungsgrund dar.

AKTUELLE JUDIKATUR

HTL-Maturant = Facharbeiter (3) EMV-Gewerbe

Gem. § 34a BAG bzw. OGH 8 ObA 82/08d vom 16.12.2008 gilt für den Bereich der beruflichen Qualifikation das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens 3jährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen wird, als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen LAP abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

11

AKTUELLE JUDIKATUR

Abweichung vom Zuflussprinzip beim Insolvenzentgelt

Laut UFS Wien RV/2186-W/07 vom 30.12.2008 gilt das Insolvenzentgelt als in dem Kalenderjahr zugeflossen, für welches der Anspruch besteht.

12

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Keine Arbeitsbescheinigungen mehr

Dienstgeber, welche die Abmeldung per Elda übermitteln sind von der Verpflichtung zur Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen ab 1.12.2008 befreit.

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

AIV-Beitragsreduktion für Niedrigverdiener

Seit 1.7.2008 entfällt der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung (AIV).

Werte 2009:

| | |
|-------------------------------|-----|
| bis Euro 1.128,-- | 0 % |
| darüber bis 1.230,-- | 1 % |
| darüber bis 1.384,-- | 2 % |
| darüber (normale AIV-Beitrag) | 3 % |

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Technische Abwicklung – AIV-Reduktion (1):

- Laufendes Entgelt und Sonderzahlungen sind getrennt voneinander zu beurteilen
- Keine eigenen Beitragsgruppen sondern A1/D1 und „Rückverrechnungs-Beitragsgruppen“:

N25a (bis 1128) - 3 %

N25b (bis 1230) - 2 %

N25c (bis 1384) - 1 %

15

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Technische Abwicklung – AIV-Reduktion (2):

- Basis ist das tatsächlich gebührende Bruttoentgelt ohne Hochrechnung bei gebrochenen Lohnperioden noch bei längeren Krankenständen
- Keine Zusammenrechnung mehrerer Dienstverhältnisse
- auch bei quartalsweiser Auszahlung der Sonderzahlungen anwendbar (alle DN)

16

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

AIV für Selbständige gem. § 3 AIVG ab 1.1.2009

- Freiwillig - aber mit Bindefrist (8 Jahre gem. § 3 Abs. 6)
- monatliche Beitragsleistung
- Beitragssatz 6% (§ 2 AMPFG)
- Beitragsgrundlage wahlweise 25%, 50% oder 75% der Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG
- mehr auf www.sozialversicherung.at oder wko.at

17

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Sachbezug Dienstwohnung (BGBl II 468/2008)

- Quadratmeterwert je Bundesland (31.10. d. Vorjahres)
- beinhalten die Betriebskosten (-25% von DN bezahlt)
- Vergleichsrechnung bei Mietzahlung (-25%)
=> der höhere Wert ist anzusetzen
- Heizkosten wie bisher 0,58/m² (wenn von DG bezahlt)

18

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Sachbezug Dienstwohnung – Richtwerte 2009 (je m²)

| | |
|------------|--------|
| Burgenland | € 4,31 |
| Kärnten | € 5,53 |
| NÖ | € 4,85 |
| OÖ | € 5,12 |
| Salzburg | € 6,53 |
| Steiermark | € 6,52 |
| Tirol | € 5,77 |
| Vorarlberg | € 7,26 |
| Wien | € 4,73 |

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Sachbezug Dienstwohnung - Wertänderung

- -30% unter dem Standard einer Normwohnung
- -35% Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Sachbezug Dienstwohnung - Vergleichsrechnung

Vergleichswert = fremdübliche Miete (lt. Gemeinde) – 25%

- ist der Vergleichswert um 50% niedriger oder
- um 100% höher als der mit dem m²-Preis errechnete,
- so ist der Vergleichswert anzusetzen (§ 4 VO)

21

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Sachbezug Dienstwohnung - Übergangsregelung

War im Dezember 2008 bereits ein SB-Wohnung anzusetzen, dann ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Differenz zwischen "altem" SB und "neuem" SB ermitteln
- 2) Diese Differenz 2009-2011 wird schrittweise dem "alten" SB zugerechnet (2009 mit 25%, 2010 mit 50% und 2011 mit 75% sodass im Jahr 2012 der volle neue SB-Wert greift)

22

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Vorfuhrkraftfahrzeuge und Sachbezug

Stellt ein Dienstgeber seinem Dienstnehmer ein als “Vorführer” erworbenes Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung so hat die SB-Ermittlung analog Gebrauchtwagen zu erfolgen , die Regelung für Vorfuhrkraftfahrzeuge betrifft nur KFZ-Händler (2. Wartungserlass 2008, RZ 182)

23

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Pauschales Nächtigungsgeld in § 3 Abs. 1 Z 16b EStG

Ab 1.1.2009 kann vom Dienstgeber auch das pauschale Nächtigungsgeld unter den entsprechenden Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 16b EStG zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden (BGBl I Nr. 85/2008 , 2. Wartungserlass 2008, RZ 741)

24

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Fahrtkostenersätze Wohnung-Baustelle

Arbeitgeber können nun auch Fahrkostenersätze für die Fahrt Wohnung Baustelle nach § 3 Abs. 1 Z 16b EStG zeitlich unbegrenzt steuerfrei auszahlen – Steuerpflicht tritt nur bis zur Höhe des berücksichtigten Pendlerpauschales § 16 Abs. 1 Z 6 ein (RZ 709, 709a und 731 werden durch den 2. Wartungserlass 2008 geänd.)

25

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

10 Überstundenzuschläge nach § 68 Abs. 2 EStG

ab 1.1.2009 können die 50%igen Überstundenzuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat bis insgesamt höchstens 86 Euro monatlich steuerfrei belassen werden (2. Wartungserlass 2008, RZ 1128 und 1146)

26

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Überstundenaufzeichnungen

Werden vom Dienstgeber Aufzeichnungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (AZG) oder freiwillig geführt, sind dies auch für steuerliche Zwecke maßgeblich und bei einer GPLA vorzulegen (2. Wartungserlass 2008, RZ 1161)

27

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Die Steuerreform 2009 wurde am 11.3.2009 im Parlament beschlossen

- Kirchenbeitrag – maximal € 200,-- jährlich
- Spende als Sonderausgabe abzugsfähig
sofern der Spendenempfänger im Zeitpunkt der Zuwendung auf der Spendenliste steht und soweit diese 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigt

28

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Die Steuerreform 2009 - Familienpaket

- Kinderabsetzbetrag auf 58,40 monatlich erhöht
- Neuer j. Kinderfreibetrag von 220 Euro bzw. 132 je Elternteil (ANV)
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis maximal 2.300,-- pro Kalenderjahr (ao.Bel.)
- Steuerfreiheit für Zuschüsse des Dienstgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens 500 Euro pro Kind und Kalenderjahr (§ 3 Abs 1 Z 13 b)

29

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Steuerreform 2009 – neuer Tarif rückwirkend ab 1.1.09:

| | |
|--------------------|--------------|
| Bis 11.000 Euro | keine Steuer |
| >11.000 bis 25.000 | 36,500% |
| >25.000 bis 60.000 | 43,214% |
| >60.000 | 50,000% |

Verpflichtung des Dienstgebers zur Aufrollung der bereits erfolgten Lohnabrechnungen bis spätestens 30. Juni 2009.

30

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Steuerreform 2009 – Sonderzahlungen

- In § 67 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle der Euro 2.000,-- der Betrag von Euro 2.100,--
- In § 41 (4) Veranlagung und § 77 (4) Aufrollung durch den Dienstgeber kommt es ebenfalls zu dieser Erhöhung
- Nur hinsichtlich der Einschleifregelung/Begrenzung mit 30% des übersteigenden Betrages bleibt es bei den Euro 2.000,-- (Bruttosonderzahlungen des Jahres abzüglich SV-DNAnt.)

31

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Steuerreform 2009 – Gewinnfreibetrag erst 2010

Der Gewinnfreibetrag für Unternehmer unabhängig von der Gewinnermittlungsart in Höhe von 13% ist zwar beschlossen gilt aber erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010.

32

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Neue Auftraggeberhaftung gem. § 67 a bis § 67 d ASVG

Unternehmer, die Aufträge im Baubereich (§ 19 Abs. 1a UstG) an andere Unternehmer weitergeben haften mit 20% des Werklohnes für die SV-Beiträge ihrer Subunternehmer sofern die eingesetzten Dienstnehmer dem österreichischen ASVG unterliegen.

ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Neue Auftraggeberhaftung - Befreiung

- Auftraggeber überweist 20% an das DLZ der WGKK oder
- der Subunternehmer findet sich im Zeitpunkt der Überweisung auf der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste)

Inkrafttreten: voraussichtlich 1.7.2009 per VO

FRAGEBEANTWORTUNG

Urlaubsgesetz – Anrechnungsbestimmung § 3 UrlG

- (1) Zusammenrechnung aller Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber (Unterbrechung ≤ 3 Monate und weder Kündigung durch den DN, unbegründeter vorzeitiger Austritt noch begründete fristlose Entlassung)
- (2) Z1 Dienstzeit bei anderen inländischen Dienstgeber (Beschäftigungsdauer ≥ 6 Monate, max. 5 Jahre mit Kürzung (2) Z2)
- (2) Z2 Schulzeiten (positiver Abschluss, max. 4 bzw. 2 Jahre durch Z1)
- (2) Z3 Hochschulstudium (max. 5 Jahre)

35

FRAGEBEANTWORTUNG

Urlaubsgesetz – Verjährung (§ 4 Abs. 5 UrlG)

Der Urlaubsanspruch verjährt
nach Ablauf von 2 Jahren
ab dem Ende des Urlaubsjahres
in dem er entstand ist.

36

FRAGEBEANTWORTUNG

Urlaubsgesetz – Verjährungshemmung § 4 (5) UrlG

- **Ja** – bei Karenz (um jenen Zeitraum, um den die Karenz 10 Monate übersteigt)
- **Ja** – bei lange andauernden Krankenständen (OGH 8 Obs 178/99f vom 27.1.2000)
- **Nein** – wenn Konsumation aus betrieblichen Gründen nicht möglich war (OGH 8 Obs 5/05a vom 17. 2.2005)

37

FRAGEBEANTWORTUNG

Urlaubsgesetz – Verjährung - Judikatur

Die Verjährung tritt nur ein, wenn dem nicht ein **Anerkenntnis des Dienstgebers entgegensteht** (z. B. durch regelmäßigen Ausweis der gesamten offenen Urlaubstage auf der monatlichen Abrechnung).
OGH 8 Obs 5/05a vom 17. Februar 2005

38

FRAGEBEANTWORTUNG

Freie DN unterliegen seit 1.1.2008 dem BMSVG

- dh der Auftraggeber hat 1,53% an die MV-Kasse zu überweisen (stellt bei ihm Betriebsausgabe dar)
- da freie DN aber keine NSA Einkünfte beziehen, können die Bestimmungen des § 26 Z 7 lit. d EStG nicht angewendet werden => steuerpflichtig und somit in E18 unter KZ 271 auszuweisen (Einnahme)
- Der freie DN kann diese Beiträge aber in seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wieder als Betriebsausgabe absetzen (für ihn also +-Null)

39

FRAGEBEANTWORTUNG

Abmeldung freie DN

- Um Ordnungsbeiträge zu vermeiden sollten freie Dienstnehmer binnen 7 Tage ab Ende des Entgeltanspruches mit Code 29 (SV-Ende aber freier DV aufrecht) abgemeldet werden = nur ein L16+BGN / Jahr
- Endet auch der freie Dienstvertrag an und für sich, so hat die Abmeldung mit Code 17 zu erfolgen und unterjährig der Lohnzettel/Beitragsgrundlagennachweis übermittelt zu werden (www.elda.at)

40

LOHNPFÄNDUNG

- Gem. § 301 EO ist die **Drittschuldnererklärung** binnen **4 Wochen** (nicht verlängerbar) beim Exekutionsgericht abzugeben (außer Gläubiger verzichtet ausdrücklich darauf)
- Dem Gläubiger ist eine Kopie davon zu übermitteln.
- Formblatt "E Dritt 1a" auf www.justiz.gv.at oder www.bmj.gv.at unter Service/Gerichtsformulare

LOHNPFÄNDUNG

Drittschuldnerklage - Judikatur (OGH 9 ObA 85/07a)

- Erfüllt der Drittschuldner seine Äußerungspflicht schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig, ist er zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet und wird dem betreibenden Gläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig (§ 301 Abs. 3 EO)
- Keine rechtliche Deckung für die Aussage, dass der Gläubiger seine komplette Forderung (welche er gegenüber dem Dienstnehmer hätte) dadurch nun vom Drittschuldner ersetzt bekommt.

LOHNPFÄNDUNG

Verständigungspflicht bei Bezugsende (§ 301 Abs. 4 EO)

- Der Drittschuldner ist verpflichtet dem betreibenden Gläubiger(n) binnen **einer Woche** nach Ende des Monats, der dem Monat folgt im dem das Rechtsverhältnis beendet wurde, diesen Umstand mitzuteilen.
- keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Exekutionsgericht (ist aber ratsam)
- Bei Unterlassung – Drittschuldnerklage gem. § 301 Abs. 3 – aber Begrenzung mit Euro 1.000,-- je Bezugsende.

LOHNPFÄNDUNGSWERTE MTL. AB 1.11.2008

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| ○ Allgemeiner Grundbetrag | 772,00 |
| ○ Erhöhter allgem. Grundbetrag | 901,00 |
| ○ Unterhaltsgrundbetrag (max. 5 Pers) | 154,00 |
| ○ Höchstbetrag | 3080,00 |
| ○ Absolutes Existenzminimum | 386,00 |

LOHNPFÄNDUNG

Durchführung und Überweisung

- ab Einlangen der Exekutionsbewilligung ist es dem Dienstgeber untersagt die gepfändeten Forderungen an den Dienstnehmer (Verpflichteter) auszuzahlen (Kuvert mit Datum der Übernahme - auch für Rangreihenfolge - notwendig)
- Bei einer Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren gem. § 54b EO (nur möglich, wenn die Kapitalforderung Euro 30.000,-- nicht übersteigt) darf der Drittschuldner die Beträge aber erst **4 Wochen** nach Zustellung des Zahlungsverbots an den betreibenden Gläubiger leisten.

45

LOHNPFÄNDUNG

Aufstellung über offene Forderung – DG – (§ 292 l EO)

- nach vollständiger Überweisung der festen Beträge (Kapital, Kosten) kann der Drittschuldner vom Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung verlangen (ausgenommen bei Exekution betreffend laufenden gesetzlichen Unterhalt)
- Ankündigungsfrist: mindestens 4 Wochen (schriftlich)
- bekommt der Drittschuldner diese Aufstellung nicht, braucht er das Zahlungsverbot nicht weiter berücksichtigen

46

LOHNPFÄNDUNG

Aufstellung über offene Forderung – DN – (§ 292 I EO)

- Auch die verpflichtete Partei kann jährlich bzw. nach Bezahlung der festen Beträge vom betreibenden Gläubiger eine Quittung über die bezahlten Beträge verlangen.
- Frist: 4 Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch den Verpflichteten
- Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach ist das Exekutionsverfahren über Antrag (nach Einvernahme des betreibenden Gläubigers) einzustellen

47

ENDE

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Es wird drauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Seminarunterlage trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Referentin und des Veranstalters ausgeschlossen sind.

48